

derzeit gültige Satzung	Vorschlag Verwaltung	OR Gerbitz 03.09.2019	OR Wedlitz 09.09.2019	OR Pobzig 09.09.2019	OR Latdorf 11.09.2019	OR Neugattersleben 11.09.2019
Neufassung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)	Entwurf einer Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)					
Aufgrund des Artikels 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 14.10.2015 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALE-KURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 11/2015, Seite 5) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) in der ab 06.11.2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:	Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt Vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.					
1. die am 08.05.2015 in Kraft getretene Satzung der Stadt Nienburg (Saale)						

<p>über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 15.04.2015 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALE-KURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 5/2015, Seite 5) und</p> <p>2. die am 06.11.2015 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 14.10.2015 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALE-KURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 11/2015, Seite 5)</p>						
<p>Nienburg (Saale), 17. November 2015</p> <p>Falke (Siegel) Bürgermeisterin</p>						

<p>Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)</p>						
<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.</p>					
<p>§ 2 Aufwandsentschädigung (1) ¹Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld oder als Kombination von beidem nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt.</p>	<p>§ 2 Aufwandsentschädigung (1) ¹Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld oder als Kombination von beidem nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. ²Die</p>					

<p>²Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates, die Ortschaftsräte, die sachkundigen Einwohner und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden am 15. des letzten Monats des Kalendervierteljahres für das jeweilige Quartal gezahlt.</p> <p>³Die Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Feuerwehr werden monatlich gezahlt.</p>	<p>Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates, die Ortschaftsräte, die sachkundigen Einwohner und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden am 15. des letzten Monats des Kalendervierteljahres für das jeweilige Quartal gezahlt.</p> <p>³Die Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Feuerwehr werden monatlich gezahlt.</p>					
<p>(2) ¹Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. ²Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern,</p>	<p>(2) ¹Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. ²Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern,</p>					

<p>Freiwilligen Feuerwehren und Gemeindebibliothekaren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.</p>	<p>Freiwilligen Feuerwehren und Gemeindebibliothekaren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.</p>					
<p>§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse</p> <p>(1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 EURO pro Monat und Sitzungsgeld von 13 EURO je Sitzung und Tag. ²Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und</p>	<p>§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse</p> <p>(1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 EURO neben Sitzungsgeld von 13 EURO je Sitzung und Tag. ²Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift</p>					

<p>Ausschusssitzungen.³Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste nachzuweisen. ⁴Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. ⁵Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. ⁶Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.</p> <p>(2) ¹Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 EURO pro Monat.</p> <p>²Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von</p>	<p>sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen.³Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste nachzuweisen. ⁴Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. ⁵Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. ⁶Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.</p> <p>(2) ¹Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 EURO pro Monat.</p> <p>²Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von</p>					
---	--	--	--	--	--	--

<p>mehr als drei Monaten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO/Sitzung an den Stellvertreter gewährt, welcher die Sitzung geleitet hat.</p>	<p>mehr als drei Monaten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO/Sitzung an den Stellvertreter <i>für die über drei Monate hinausgehende Zeit</i> gewährt, welcher die Sitzung geleitet hat.</p>					
<p>(3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von einem Pauschalbetrag in Höhe von 60 EURO pro Monat gewährt.</p>	<p>(3) <i>Dem Vorsitzenden eines Ausschusses</i> des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von einem Pauschalbetrag in Höhe von 60 EURO pro Monat gewährt.</p>					
<p>(4) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO gewährt.</p>	<p>(4) Dem Vorsitzenden einer Fraktion des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO gewährt.</p>					

<p>(5) ¹Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2-4 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. ²Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13 EURO je Sitzung/ Tag gewährt.</p>	<p>(5) ¹Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2-4 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. ²Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13 EURO je Sitzung/ Tag gewährt.</p>					
<p>§ 4 Regelungen für die Ortsbürgermeister</p> <p>¹Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:</p>	<p>§ 4 Regelungen für die Ortsbürgermeister</p> <p>¹Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:</p>					

Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO
bis 500	170
501 bis 1.000	250

Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO
bis 500	170
von 501 bis 1.000	250

Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO
bis 500	190
von 501 bis 1.000	280

²Bis zum Ablauf der Wahlperiode als ehrenamtlicher Bürgermeister oder bis zum Ausscheiden aus dem Ehrenamt innerhalb dieser Zeit werden für die folgenden Ortsbürgermeister monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

Ortsbürgermeister der Ortschaft	Betrag in EURO
Latdorf	614
Pobzig	562
Wedlitz	562

<p>⁴Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. ⁵Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>	<p>²Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters <i>für die über einen Monat hinausgehende Zeit</i> eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. ³Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>																																						
<p>§ 5 Regelungen für die Ortschaftsräte</p> <p>¹Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="107 1106 385 1310"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl</th> <th>Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>8</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>13</td> <td>13</td> </tr> </tbody> </table> <p>²Die Einwohnerzahl wird zum Beginn der</p>	Einwohnerzahl	Pauschale	Sitzungsgeld	bis 500	8	13	501 bis 1000	13	13	<p>§ 5 Regelungen für die Ortschaftsräte</p> <p>¹Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="421 1106 698 1310"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl</th> <th>Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>8</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>13</td> <td>13</td> </tr> </tbody> </table> <p>²Die Einwohnerzahl wird zum Beginn der</p>	Einwohnerzahl	Pauschale	Sitzungsgeld	bis 500	8	13	501 bis 1000	13	13	<table border="1" data-bbox="734 1214 983 1294"> <tbody> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>15</td> <td>15</td> </tr> </tbody> </table>	501 bis 1000	15	15	<table border="1" data-bbox="1010 1214 1258 1294"> <tbody> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>15</td> <td>15</td> </tr> </tbody> </table>	501 bis 1000	15	15		<table border="1" data-bbox="1588 1214 1836 1294"> <tbody> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>13</td> <td>15</td> </tr> </tbody> </table>	501 bis 1000	13	15	<table border="1" data-bbox="1872 1106 2130 1347"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl</th> <th>lediglich Pauschale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>31</td> </tr> </tbody> </table>	Einwohnerzahl	lediglich Pauschale	bis 500	24	501 bis 1000	31
Einwohnerzahl	Pauschale	Sitzungsgeld																																					
bis 500	8	13																																					
501 bis 1000	13	13																																					
Einwohnerzahl	Pauschale	Sitzungsgeld																																					
bis 500	8	13																																					
501 bis 1000	13	13																																					
501 bis 1000	15	15																																					
501 bis 1000	15	15																																					
501 bis 1000	13	15																																					
Einwohnerzahl	lediglich Pauschale																																						
bis 500	24																																						
501 bis 1000	31																																						

Wahlperiode festgelegt.	Wahlperiode festgelegt. ³ Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 ist die Zahlung nach § 5 abgegolten.																																																																									
<p>§ 6 Regelungen für die Feuerwehr</p> <p>(1) ¹Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:</p> <table border="1" data-bbox="107 638 398 896"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stadtwehrleiter</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>Ortswehrleiter</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>Jugendfeuerwehrwart</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Kinderwart</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) ²Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Jugendfeuerwehrwart oder den Orts-</p>	Funktion	Betrag	Stadtwehrleiter	250	Ortswehrleiter	110	Jugendfeuerwehrwart	60	Ortsjugendfeuerwehrwart	50	Kinderwart	50	<p>§ 6 Regelungen für die Feuerwehr</p> <p>(1) Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:</p> <table border="1" data-bbox="421 638 712 1152"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stadtwehrleiter</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>Ortswehrleiter</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>Gemeindejugendfeuerwehrwart</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den <i>Gemeindejugendfeuerwehrwart</i> oder</p>	Funktion	Betrag	Stadtwehrleiter	250	Ortswehrleiter	110	Gemeindejugendfeuerwehrwart	60	Ortsjugendfeuerwehrwart	50	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30		<table border="1" data-bbox="1003 593 1279 1107"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Betrag</th> <th>Funktion</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stadtwehrleiter</td> <td>260</td> <td>Stadtwehrleiter</td> <td>260</td> </tr> <tr> <td>Ortswehrleiter</td> <td>120</td> <td>Ortswehrleiter</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Gemeindejugendfeuerwehrwart</td> <td>70</td> <td>Gemeindejugendfeuerwehrwart</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td> <td>60</td> <td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr</td> <td>45</td> <td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren</td> <td>30</td> <td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Betrag	Funktion	Betrag	Stadtwehrleiter	260	Stadtwehrleiter	260	Ortswehrleiter	120	Ortswehrleiter	120	Gemeindejugendfeuerwehrwart	70	Gemeindejugendfeuerwehrwart	70	Ortsjugendfeuerwehrwart	60	Ortsjugendfeuerwehrwart	60	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30			<table border="1" data-bbox="1865 593 2141 1107"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stadtwehrleiter</td> <td>260</td> </tr> <tr> <td>Ortswehrleiter</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Gemeindejugendfeuerwehrwart</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Betrag	Stadtwehrleiter	260	Ortswehrleiter	120	Gemeindejugendfeuerwehrwart	70	Ortsjugendfeuerwehrwart	60	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30
Funktion	Betrag																																																																									
Stadtwehrleiter	250																																																																									
Ortswehrleiter	110																																																																									
Jugendfeuerwehrwart	60																																																																									
Ortsjugendfeuerwehrwart	50																																																																									
Kinderwart	50																																																																									
Funktion	Betrag																																																																									
Stadtwehrleiter	250																																																																									
Ortswehrleiter	110																																																																									
Gemeindejugendfeuerwehrwart	60																																																																									
Ortsjugendfeuerwehrwart	50																																																																									
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45																																																																									
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30																																																																									
Funktion	Betrag	Funktion	Betrag																																																																							
Stadtwehrleiter	260	Stadtwehrleiter	260																																																																							
Ortswehrleiter	120	Ortswehrleiter	120																																																																							
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70	Gemeindejugendfeuerwehrwart	70																																																																							
Ortsjugendfeuerwehrwart	60	Ortsjugendfeuerwehrwart	60																																																																							
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45																																																																							
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30																																																																							
Funktion	Betrag																																																																									
Stadtwehrleiter	260																																																																									
Ortswehrleiter	120																																																																									
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70																																																																									
Ortsjugendfeuerwehrwart	60																																																																									
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45																																																																									
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30																																																																									

<p>jugendfeuerwehrwart bzw. Kinderwart erfolgt nur soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht. ³Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte wird zu Beginn jeden Kalenderjahres anhand der jährlichen Stärkemeldung festgestellt.</p>	<p>den Ortsjugendfeuerwehrwart bzw. <i>Verantwortliche für Kinderfeuerwehren</i> erfolgt nur soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht.</p>					
<p>(3) ¹Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 EURO / Einsatz.</p>	<p>(3) ¹Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 5 EURO sowie • pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus in Höhe von 5 EURO. 		<ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 10 EURO sowie 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 10 EURO sowie 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 10 EURO sowie 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 10 EURO sowie
<p>²Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung, der</p>	<p>²Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort; <i>als Bereitschaftsdienst</i> das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus</p>					

<p>Dienst im Feuerwehrgerätehaus zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren sowie jeder Tag, der im Bereitschaftsdienst geleistet wurde. ³Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>	<p>nach der Alarmierung, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren sowie jeder Tag, der im Bereitschaftsdienst geleistet wurde. ³Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>					
<p>§ 7 Verdienstausschluss, Zeitversäumnis (1) ¹Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses. ²Verdienstausschluss im Sinne dieser Satzung ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt. ³Der mit der Teil-</p>	<p>§ 7 Verdienstausschluss, Zeitversäumnis (1) ¹Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz <i>des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlusses</i>. ²Verdienstausschluss im Sinne dieser Satzung ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt.</p>					

<p>nahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen oder Ortschaftsratssitzungen verbundene Verdienstaufschlag ist durch die gezahlte Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>	<p>³Der mit der Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen oder Ortschaftsratssitzungen verbundene Verdienstaufschlag ist durch die gezahlte Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>					
<p>(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.</p>	<p>(2) <i>Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag</i> der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene <i>Arbeitsverdienst</i> ersetzt.</p>					
<p>(3) ¹Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes in Höhe von 13 EURO/Stunde ersetzt. ²Ein Anspruch auf entgangenen</p>	<p>(3) ¹<i>Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes</i> in Höhe von 13 EURO ersetzt. ²Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden/Tag.</p>					

<p>Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden/Tag.</p> <p>(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(5) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 5 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind innerhalb eines Monats geltend zu machen (Ausschlussfrist).</p>	<p>(4) <i>Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe ihres Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Diese Verdienstaussfallpauschale beträgt 10 EURO.</i></p> <p>(5) <i>Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser beträgt 8 EURO.</i></p>					
---	---	--	--	--	--	--

	<p>(6) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(7) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 6 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind innerhalb eines Monats geltend zu machen (Ausschlussfrist).</p>					
<p>§ 8 Auslagenersatz (1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und der zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.</p>	<p>§ 8 Auslagenersatz (1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und der zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.</p>					

<p>(2) ¹Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. ²Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>	<p>(2) ¹Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. ²Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>					
<p>§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. ²Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Landesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.</p>	<p>§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. ²Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Landesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.</p>					

<p>(3) Die Wohnung entspricht der Hauptwohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p>	<p>(3) Die Wohnung entspricht der Hauptwohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p>					
	<p>§ 10 Ersatz von Sachschäden Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) angewendet.</p>					
	<p>§ 11 Steuerliche Behandlung Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl.</p>					

	vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.					
<p>§ 10 Rundungsvorschrift</p> <p>Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:</p> <p>a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,</p> <p>b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.</p>	<p>§ 12 Rundungsvorschrift</p> <p>Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:</p> <p>a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,</p> <p>b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.</p>					
<p>§ 11 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>§ 13 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher <i>und diverser</i> Form.</p>					
	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2015 außer Kraft.</p>					

	<p>Nienburg (Saale),</p> <p>Falke (Siegel) Bürgermeisterin</p>					
	<p>Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung gem. der Anlage 1.</p>	<p>Der Ortschaftsrat Gerbitz empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen:</p> <p>1. Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen.</p> <p>2. Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen.</p>	<p>Der Ortschaftsrat Wedlitz empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen:</p> <p>1. Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen.</p> <p>2. Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen.</p> <p>3. Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Funktionen Stadt-, Ortswehrleiter, Gemeinde-</p>	<p>Der Ortschaftsrat Pobzig empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen:</p> <p>1. Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Funktionen Stadt-, Ortswehrleiter, Gemeinde- und Ortsjugendfeuerwehrwart sind jeweils um 10,00 EUR zu erhöhen. (§ 6, Abs. 1)</p> <p>2. Die anlassbezogene, pro Einsatz zu zahlende Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR ist auf den maximal möglichen Betrag in Höhe von 10,00 EUR anzuhöhen. (§ 6, Abs. 3)</p>	<p>Der Ortschaftsrat Latdorf empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen:</p> <p>1. Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen.</p> <p>2. Die anlassbezogene, pro Einsatz zu zahlende Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR ist auf den maximal möglichen Betrag in Höhe von 10,00 EUR anzuhöhen. (§ 6, Abs. 3)</p>	<p>Der Ortschaftsrat Neugattersleben empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen:</p> <p>1. Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte wird in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Sie wird für die Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500 Einwohner auf 24,00 EUR und für die Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner auf 31,00 EUR festgesetzt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.</p> <p>2. Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Ortsbürgermeister für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis</p>

und Ortsjugendfeuerwehrt sind jeweils um 10,00 EUR zu erhöhen. (§ 6, Abs. 1)

4. Die anlassbezogene, pro Einsatz zu zahlende Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR ist auf den maximal möglichen Betrag in Höhe von 10,00 EUR anzuheben. (§ 6, Abs. 3)

500 Einwohner ist von bisher 170,00 EUR auf 190,00 EUR, für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner von bisher 250,00 EUR auf 190,00 EUR zu erhöhen.

3. Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Funktionen Stadt-, Ortswehrleiter, Gemeinde- und Ortsjugendfeuerwehrt sind jeweils um 10,00 EUR zu erhöhen. (§ 6, Abs. 1)

4. Die anlassbezogene, pro Einsatz zu zahlende Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR ist auf den maximal möglichen Betrag in Höhe von 10,00 EUR anzuheben. (§ 6, Abs. 3)